

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II				Vorlage Nr.: 4/2019 öffentlich			
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Klein Verfasser/in: Frau Kafitz, Frau Wachs	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	Kä	FBL 3						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Kinder, Jugend und Familie							31.01.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	für das lfd. Haushaltsjahr							
☒	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Vertretungskonzept in der Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

- a) Die Verwaltung wird gebeten, vorbehaltlich einer kompletten Refinanzierung der jährlichen konsumtiven Aufwendungen durch eine verbesserte Landesförderung der Kindertagespflege (§ 22 KiBiz) im Rahmen der KiBiz-Revision zum 01.08.2020 einen Vertretungsstützpunkt zum 01.08.2020 einzurichten und die dafür notwendigen Mittel in den Haushalt 2019 / Folgejahre einzustellen. Sollte sich nach der Bekanntgabe der KiBiz-Revision ergeben, dass die v.g. Mehreinnahmen nicht ausreichen, ist über eine weitere haushaltsneutrale Deckung zu entscheiden.
- b) Gleichzeitig wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die zu erbringende Leistung im aufgezeigten Kostenrahmen durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht werden kann.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Entwicklung eines Vertretungssystems für die Kindertagespflege (Rechtsgrundlage SGB VIII, KiBiz)

2. Sachverhalt

Die Kindertagespflege ist in der Kreisstadt Bergheim ein wichtiger Teil der Jugendhilfe und ein unverzichtbares Angebot der Kinderbetreuung. Aktuell stellen in Bergheim rund 50 Tagespflegepersonen ca. 200 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 0-3 Jahren sicher.

Laut Kindertagesstättenbedarfsplan sollen 30% der Plätze für Kinder unter drei Jahren durch die Kindertagespflege abgedeckt werden.

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen den gleichen gesetzlichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Das Einrichten und fachliche Unterstützen eines tragbaren Vertretungssystems ist Bestandteil der Kindertagespflege. Der Gesetzgeber hat einen Anspruch auf Vertretung in § 23 IV S.2 SGB VIII

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

und im Kibiz § 22 II Nr. 4 formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zu gewährleisten hat. Dort heißt es: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“ (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Für Eltern ist eine funktionierende Vertretung ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidung für eine Betreuung in der Kindertagespflege, da unvorhersehbare Ausfälle der Tagespflegeperson fehlende Planungssicherheit zur Folge hat.

Darüber hinaus ist es für die Tagespflegepersonen notwendig, im Krankheitsfall in Ruhe genesen zu können und gleichzeitig die Kinder gut betreut zu wissen. Eine funktionierende Vertretungsregelung ist daher ein wichtiger rechtlich vorgeschriebener Qualitätsaspekt für die Kindertagespflege.

1.1 Aktuelles Vertretungsmodell „Freihaltepauschale“

Tagespflegepersonen, die einen freien Platz haben, können eine Freihaltepauschale in Höhe von monatlich 234,- Euro beantragen. Dafür stellen Sie den freien Platz u.a. für Vertretungssituationen zur Verfügung.

Dieses Modell setzt voraus, dass freie Plätze bei den Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen. Da der Großteil der Tagespflegepersonen jedoch voll belegt ist, gibt es zunehmend oft nur für kurze Zeiträume freie Plätze auf die zurückgegriffen werden kann. Aktuell stehen in der Kreisstadt Bergheim keine freien Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass nur wenige Tagespflegepersonen so gut mit einander vernetzt sind, dass sie die Tagespflegekinder der Kollegen und Kolleginnen kennen und ein Bindungsaufbau für den Vertretungsfall stattfinden konnte. Im Falle einer Vertretung sollte dies jedoch Beachtung finden.

2.2 Grundsätze der Vertretung

Damit ein Vertretungsmodell in der Praxis erfolgreich sein kann, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Kinder brauchen vertraute Bezugspersonen
- Eltern brauchen eine zuverlässige und qualitative Betreuung
- Die Vertretungstagespflegeperson benötigt gute Rahmenbedingungen
- Die Vertretungstagespflegeperson unterliegt den gleichen Eignungskriterien wie die in der regulären Kindertagespflege oder verfügt über eine pädagogische Ausbildung

Die Eltern sollen bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages auf die Möglichkeit der Vertretung aufmerksam gemacht werden.

Eine Weiterzahlung bei Urlaub und Krankheit der Tagespflegepersonen wurde bereits in die aktuelle Beschlussvorlage (Vorlage Nr.: 455/2018) aufgenommen.

Die Verwaltung befürwortet die Fortzahlung von 30 Urlaubs- und 5 Krankheitstagen im Kalenderjahr bei einer Betreuung von fünf Tagen je Woche. Bei weniger oder mehr regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine Anpassung. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, ihre Urlaubs-

zeiten gegenüber dem Jugendamt der Kreisstadt Bergheim und den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen werden bei einer Überschreitung von 30 Urlaubstagen sowie 5 Krankheitstagen, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, im Jahr in Abzug gebracht.

I. Vertretungsstützpunkt

Der Stützpunkt ist grundsätzlich ein Angebot für die Vertretungssituation der Tagespflegepersonen für alle Eltern. Drei Vertretungstagespflegepersonen betreuen bei Krankheit der regulären Tagespflegepersonen insgesamt bis zu 9 Kinder im Stützpunkt. Die dritte Tagespflegeperson ist vorzugsweise beauftragt, die pausen- und urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kolleginnen abzufedern.

Der Stützpunkt befindet sich in angemieteten Räumen, in zentraler Lage beispielsweise in Bergheim Mitte oder Quadrath - Ichendorf. Es sollte eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr bestehen, damit er für alle Eltern gut erreichbar ist. Zudem sollte es eine kindgerechte Außenanlage und/ oder einen fußläufig erreichbaren Spielplatz geben, um den Kindern Bewegungsmöglichkeiten im Freien zu bieten.

Wünschenswert wäre die Nutzung von Räumlichkeiten innerhalb einer Kita. Aktuell stehen für eine solche Kooperation jedoch keine Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Eltern sollen bei Antragstellung auf die Möglichkeit der Vertretung aufmerksam gemacht werden und bei gewünschter Inanspruchnahme einen Kooperationsvertrag unterschreiben. Vorrangig sollen berufstätige Eltern die Vertretungsmöglichkeit in Anspruch nehmen können, deren Tagespflegeperson erkrankt ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall z.B. bei Urlaub je nach Kapazität entschieden werden.

I.1 Rahmenbedingungen

- Kernbetreuungszeit Montag- Freitag von 08:00 Uhr -16:00 Uhr (= tägl. 8 Std = 40Std. wöchentlich). Eine der drei Tagespflegepersonen soll morgens täglich eine Vorbereitungszeit von 30 Min. eingeräumt werden.
- 9 Plätze
- Vorzugsweise für berufstätige Eltern
- Ab dem 2. Krankheitstag der Tagespflegeperson
- Kooperationsvertrag mit Tagespflegeperson und Eltern
- Gute Erreichbarkeit für Eltern und Tagespflegepersonen
- Der Stützpunkt kann bei drei Vertretungskräften und 9 Kindern bis zu 30 Kooperationen mit Tagespflegepersonen abschließen und würde somit ca. 150 Kinder versorgen
- Beratung und Begleitung durch die Fachberatung (zusätzlicher Mehrbedarf von 4 Stunden pro Woche)

I.2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Betreuung

- Kooperationsverträge zwischen Tagespflegepersonen und Jugendamt
- Bindungsaufbau durch Kontakte zw. Tagespflegepersonen/ Kindern und Vertretungsstelle
- Angebot der Teilnahme an die Eltern an einer offener Spielgruppe/ offenes Café im Vertretungsstützpunkt
- Vorlage wichtiger Informationen über das Kind in der Vertretungsstelle („Erstgespräch“ im Stützpunkt)

I.3 Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten werden von der Kreisstadt Bergheim angemietet
- Für die Nutzung angemieteter Räume bedarf es eines Antrages auf Nutzungsänderung beim zuständigen Bauamt.
- 90-100 qm
- möglichst ebenerdig
- mindestens 1 Spielzimmer und 1 Schlafzimmer, Küche, Bad, Büro/ Materialraum
- Außengelände oder Spielplatz in näherer Umgebung

I.4 Bindungsaufbau

Die Tagespflegepersonen, die dieses Modell in Anspruch nehmen, schließen einen Kooperationsvertrag mit dem Stützpunkt. Die Tagespflegepersonen besuchen idealerweise 1-2 x im Monat, gemeinsam mit den Tagespflegekindern, den Stützpunkt.

Sind Besuche im Stützpunkt entfernungsbedingt nicht möglich, sollte die Vertretungsfachkraft während der „Leerlaufzeiten“ jeden Kooperationspartner 1-2-mal im Monat für ca. 2 Stunden besuchen, um Bindungsaufbau zu betreiben.

Außerdem können die Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen wollen, regelmäßig an Spielgruppen oder einem Elterncafé in dem Stützpunkt teilnehmen, damit die Kinder auch dann eine Bindung zu den Vertretungskräften aufbauen können, wenn diese belegt sind und somit die Tagespflegestellen nicht anfahren können. Diese Besuche mit den Eltern sind zudem wichtig, damit die Räume vertraut werden. Diese Angebote sollen in ihrer Bedeutung den Eltern von der Tagespflegeperson aufgezeigt werden, damit im Vertretungsfall alles reibungslos verläuft und das Tagespflegekind keinen zusätzlichen Stressfaktoren ausgesetzt wird. Die Tagespflegepersonen weisen die Eltern auf die Angebote des Stützpunktes hin.

I.5 Vorteile des Vertretungsstützpunktes

- Professionelles Vertretungsmodell
- Kindertagespflege wird aufgewertet
- Tagespflegepersonen stehen diesem Konzept positiv gegenüber
- Planungssicherheit für Eltern
- Räumlichkeiten können vielseitig genutzt werden (Fortbildungen, Elternabende, hausinterne Kooperationen)

- Vertraute Bezugsperson im Vertretungsfall für die Kinder
- Die Kinder bleiben im Vertretungsfall zwar nicht in ihrer gewohnten Umgebung, die Kindergruppe könnte jedoch weiterhin ggf. gemeinsam betreut werden

I.6 Nachteile des Vertretungsstützpunktes

- Nicht für alle Sozialräume und Tagespflegepersonen gut erreichbar
- Bei Belegung des Stützpunktes kann die Vertretungstagespflegeperson keinen Bindungsaufbau bei den anderen Tagespflegestellen vor Ort leisten und ist dann auf die Mitarbeit der Eltern und der Tagespflegepersonen angewiesen, damit der Kontakt zu den Kindern weiterhin erhalten bleibt (z.B. durch Besuche der offenen Spielgruppe/ Eltern-Cafè).

I.7. Kostenberechnung für den Stützpunkt

Die Räumlichkeiten sowie die Personalkosten werden von der Kreisstadt Bergheim finanziert.

I.7.1 Raumkosten / laufende Kosten

- Mietkosten / warm ca. 1200,-€ monatlich = 14.400,00 jährlich
- Instandhaltungskosten/ Raumpflege/ laufende Materialkosten monatlich 250,-€ = 3000,-€ jährlich
- Einmalig Erstausrüstung: 15.000,-€
- Kosten für Umbaumaßnahmen: 15.000,-€ (eine genaue Berechnung ist erst möglich, wenn ein konkretes Mietobjekt zur Verfügung steht).
- Investivzuschuss U3 vom LVR entfällt, da keine neuen Plätze geschaffen werden

Jährlich laufende Miet- und Nebenkosten: 17.400,-

Einmalige Kosten in 2019: 30.000,-€

I.7.2 Personalkosten

- 32,5 Std. TVÖD S 2 (Kinderpflegerin/Stützpunkt) = 35.000,-€
- 30 Std. TVÖD S 2 (Kinderpflegerin/Stützpunkt) = 33.000,-€
- 15 Std. TVÖD S2 (Kinderpflegerin/Stützpunkt) = 16.500,-€
- 4 Std. TVÖD S 12 (Sozialpädagogin/Fachberatung) = 9.000,-€

Jährlich gesamt: 93.500,- €

Vorteile bei Anstellung der Tagespflegeperson durch die Kreisstadt Bergheim (befristet für ein Jahr bis zur Evaluation):

- Koordinierung der Platzregelung
- Weisungsbefugnis (Urlaub, Umsetzung des Konzeptes)
- Gute Rahmenbedingungen ermöglicht mehr Auswahl bei der Akquise der Vertretungskräfte
- Je nach Qualifizierung kann TPP zusätzliche Angebote in den Tagespflegestellen und im Stützpunkt anbieten.

I.7.3 Gesamtkosten für Vertretungsstützpunkt mit 40 Stunden Betreuung:

Einmalig 2020 für Umbau und Erstausrüstung: 30.000,-€

Laufende Kosten jährlich:	Miet- und Nebenkosten:	17.400,-€
	Personalkosten:	93.500,-€
	GESAMT:	110.900,-€

I.8 Fazit:

Die Einrichtung eines Vertretungsstützpunktes ist aus pädagogischer und fachlicher Sicht begrüßenswert. Ein Vertretungskonzept in Form eines Stützpunktes bietet ein professionelles Vertretungsangebot für die Eltern und wertet die Kindertagespflege auf. Die Mehrheit der Tagespflegepersonen in Bergheim äußert den Wunsch und auch die Notwendigkeit ein solches Konzept zu etablieren. Durch den engen Austausch mit den anderen Kommunen im Rhein Erft-Kreis ist bekannt, dass die bereits bestehenden Stützpunkte gut angelaufen und ausgelastet sind.

Die inhaltliche, konzeptionelle Ausgestaltung soll bis zum 01.08.2020 erarbeitet und umgesetzt werden. Es erscheint sinnvoll nach einer Laufzeit von 12 Monaten zu evaluieren, ob sich der Stützpunkt in dieser Ausgestaltung bewährt hat, oder ob Veränderungen vorgenommen werden müssen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- a) Ein anderes Vertretungskonzept ist das sogenannte „Teammodell“.
- Ein Team, bestehend aus bis zu 5 Tagespflegepersonen im Zusammenschluss. Diese Tagespflegepersonen müssen in räumlicher Nähe zueinander wohnen und stellen jeweils einen freien Platz dauerhaft für die Vertretung zur Verfügung, damit alle 4 Kinder im Krankheitsfall der TPP aufgeteilt werden können. Die Tagespflegepersonen treffen sich regelmäßig mit ihren Tagespflegekindern, damit ein regelmäßiger Kontakt zueinander besteht und die Kinder die vertretenden Tagespflegepersonen kennen.

Aus pädagogischer Sicht ist dieses Vertretungsmodell ebenfalls zu begrüßen. Es käme jedoch nur für einen sehr geringen Anteil der Bergheimer Tagespflegepersonen in Frage, da der Großteil auf die Vollbelegung angewiesen ist.

Es stehen derzeit keine freien Plätze zur Verfügung. Das Teammodell würde dauerhaft zu einer Platzreduzierung führen. Somit ist dieses Modell in Bergheim derzeit nicht umsetzbar.

- b) Die Kernbetreuungszeit im Stützpunkt könnte auf 35 Stunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr) reduziert werden. Dies würde zu einer Ersparnis der Personalkosten um rund 6.500,-€ jährlich führen. Die konsumtiven Ausgaben ab 2020 beliefen sich dann auf insgesamt 104.500,-€ anstelle von 111.000,-€ jährlich.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Aktuell wird vom Land jeder Tagespflegeplatz, der im Rahmen der Jugendhilfeplanung aufgeführt und bis zum 15.03. eines Jahres beim Landesjugendamt beantragt (jährlich neu zu beantragen) wird, mit einem Betrag i.H.v. 804,--€ (pro Platz pro Kita-Jahr für das Kita-Jahr 2018/2019 lt. KiBiz). Eine Förderung für Vertretungsplätze gibt es nicht.

Für das Kita-Jahr 2019/2020 beträgt die Landesförderung pro Kita-Jahr pro Platz ebenfalls 804,-- €.

Die Vergütung belegter Tagespflegeplätze erfolgt aber gemäß den aktuellen Richtlinien der Kreisstadt Bergheim mit 5,28 € pro Kind pro Betreuungsstunde.

Bei einem durchschnittlichen 35-Std. Betreuungsplatz bedeutet dies für die Kreisstadt Bergheim:

Ertrag pro Kita-Jahr: 804,-- €

Aufwand pro Kita-Jahr: 9.602,21 €

Die Veränderungen/Verbesserungen die sich im Rahmen der KiBiz-Revision zum 01.08.2020 ergeben, bleiben abzuwarten. Ein Ausblick auf die bevorstehende KiBiz-Revision gibt der als Anlage 1 beigefügte Zeitungsartikel aus der Rundschau vom 09.01.2019.

Investitionskosten Vertretungsstützpunkt:

In 2020 ist für die Erstausrüstung des Stützpunktes mit Investitionskosten in Höhe von 15.000,-€ zu kalkulieren.

Konsumtive Aufwendungen Vertretungsstützpunkt:

Einmalig ist für 2020 für notwendige Umbaumaßnahmen der angemieteten Räumlichkeiten mit einer Investitionskostenzuschuss an den Vermieter von ca. 15.000,-€ zu rechnen.

Ab 01.08.2020 sind Personalkosten für insgesamt 1,99 Stellenanteile TVÖD SUE S2 (Kinderpflegerin) und 0,1 Stellenanteile TVÖD SUE S12 (Fachberatung) in Höhe von 93.500,-€ einzuplanen. In den Folgejahren ist aufgrund der Tarifierhöhungen von einer jeweils 1 prozentigen Steigerung Personalkosten auszugehen.

Ab 2020 sind Mietkosten inklusive Nebenkosten von jährlich 14.400,-€ zu veranschlagen.

Instandhaltung, Verbrauchsmaterialien und Reinigungskosten werden ab 2020 mit jährlich 3000,-€ veranschlagt.

Zusammenfassend:

2020 investiv: 15.000,-€

einmalig konsumtiv: 29.400,-€

ab 2020 konsumtiv: jährlich 111.000,-€ (für 2020, nur anteilig, ca. 47.000,-€) zzgl. der jährlichen Personalkostensteigerung

Die Aufwendungen sollen mit denen im Rahmen der KiBiz-Revision zu erwartenden verbesserten jährlichen Landesförderung refinanziert werden. Aus diesem Grund wird vom Kämmerer bis zum Nachweis hierüber (KiBiz-Änderungsgesetz) ein Sperrvermerk auf die entsprechenden Aufwendungspositionen gelegt.

Bei Übertragung der Aufgabe auf einen freien Träger, wären die erforderlichen Mittel entsprechend umzuwidmen.

5. Bürgerbeteiligung

Die Tagespflegepersonen haben im Rahmen der Evaluation der Richtlinien ein neues Vertretungskonzept gefordert.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Evaluation des Vertretungsstützpunktes im Hinblick auf Auslastung und konzeptionelle Ausgestaltung.